

Sitzung vom 24. März 1993

915. Postulat (Steuerliche Anreize für Hypotheken-Amortisierung)

Die Kantonsrätinnen Helen Kunz, Opfikon, und Astrid Kugler, Zürich, haben am 25. Januar 1993 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision zu prüfen, ob steuerliche Anreize zur Amortisierung von Hypotheken geschaffen werden können.

Insbesondere wäre eine Variante zu prüfen, wonach der vollständige steuerliche Abzug der Hypothekarzinsen nur möglich ist, wenn die Amortisation einen Minimalsatz erreicht. Wird er nicht erreicht, verringert sich der Steuerabzug für Hypothekarzinsen entsprechend. Übersteigt die Amortisation den Minimalsatz, so können zusätzlich zu den Hypothekarzinsen die den Minimalsatz übersteigenden Amortisationen bis zu einem Maximalsatz ganz oder teilweise abgezogen werden.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Helen Kunz, Opfikon, und Astrid Kugler, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Wie das Recht der direkten Steuern der anderen Kantone und des Bundes beruht auch das Zürcher Steuergesetz vom 8. Juli 1951 (StG) auf dem System der Gesamtreineinkommenssteuer, dem seinerseits der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zugrunde liegt (vgl. Art. 4 Abs. 1 BV und Art. 19 Abs. 1 KV). Danach erfasst die Einkommenssteuer das gesamte reine Einkommen. Das bedeutet zunächst, dass die «gesamten Einkünfte» der Einkommenssteuer unterliegen (§ 19 Ingress StG); vorbehalten bleiben die im Gesetz abschliessend aufgezählten steuerfreien Einkünfte (§ 24 StG). Steuerbar ist jedoch nur das reine Einkommen. Demnach zeichnet sich das System der Gesamtreineinkommenssteuer auch dadurch aus, dass die zur Erzielung der Einkünfte aufgewendeten Kosten - die Gewinnungskosten - zum Abzug gebracht werden können (vgl. § 25 Abs. 1 lit. a-c StG).

Zu den steuerbaren Einkünften gehören auch die Erträge aus Liegenschaften. Diese umfassen die Miet- und Pachtzinsen, bei Eigennutzung von Liegenschaften auch den sogenannten Eigenmietwert (§§ 19 lit. c und 20 Abs. 1 StG). Von den Erträgen aus Liegenschaften können die damit zusammenhängenden Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden; dazu gehören nicht nur die Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung (§ 25 Abs. 1 lit. c StG), sondern auch die auf die Liegenschaft entfallenden Schuldzinsen. An sich können dieselben - wie im schweizerischen Steuerrecht üblich - gemäss separater Bestimmung abgezogen werden (§ 25 Abs. 1 lit. d StG). Das ändert jedoch nichts daran, dass Zinsen für Schulden auf Liegenschaften, welche einen Ertrag abwerfen, echte Gewinnungskosten darstellen.

Die Abziehbarkeit sämtlicher Hypothekarzinsen ergibt sich somit direkt aus dem System der Gesamtreineinkommenssteuer. Es wäre mit diesem System daher unvereinbar, die Abzugsfähigkeit der Hypothekarzinsen von der Amortisation der Grundpfandschulden abhängig zu machen, wie das im Postulat vorgeschlagen wird.

2. Darüber hinaus ist auch im vorliegenden Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass auf den 1. Januar 1993 das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 in Kraft getreten ist. Danach sind die Kantone verpflichtet, ihre Steuerordnungen bis Ende des Jahres 2000 den Vorschriften

dieses Bundesgesetzes anzupassen (Art. 72 Abs. 1 StHG). Nach Ablauf dieser Frist findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht (Art. 72 Abs. 2 StHG). Die Harmonisierung soll im Kanton Zürich - über eine entsprechende Totalrevision des geltenden Steuergesetzes - auf den 1. Januar 1997 vollzogen werden. Auch nach dem Steuerharmonisierungsgesetz mithin von Bundesrechts wegen - sind Schuldzinsen allgemein abziehbar (Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG). Das Postulat steht daher auch in Widerspruch zum Harmonisierungsrecht.

3. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 24. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiler